



Fahrpreise und allgemeine Tarifhinweise

2019



VGI

Verkehrsgemeinschaft
Region Ingolstadt

Fahrpreise und allgemeine Tariffhinweise Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt VGI

Gültig ab 1. September 2019

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen auf den Strecken und Linien der im VGI - Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt zusammengesetzten Verkehrsunternehmen (Anlage 1).

Das VGI - Verbundgebiet umfasst derzeit das Stadtgebiet Ingolstadt, die Landkreise Eichstätt, Pfaffenhofen und Neuburg-Schrobenhausen. Die Strecken und Linien, auf denen der Tarif innerhalb des Verbundgebietes gilt, sind in der Übersicht der Linien im VGI Verbundtarif aufgeführt (Anlage 2).

Bei den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken gelten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die Tarife des VGI wahlweise neben den Beförderungstarifen der Eisenbahnunternehmen. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen der Eisenbahnunternehmen (DB Regio AG, agilis Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG, Bayerische Regiobahn GmbH) in ihrer jeweiligen Fassung (hier nicht abgedruckt).

Der Beförderungsvertrag kommt jeweils mit dem Verkehrsunternehmen zustande, mit dessen Verkehrsmittel der Fahrgast befördert wird und das für die benutzte Strecke oder Linie die Genehmigung hat. Sofern die Betriebsführung gemäß § 2 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) bzw. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) übertragen ist, tritt der Betriebsführer an die Stelle des Unternehmens.

Bei ein- oder ausbrechenden Fahrten in das VGI-Verbundgebiet muss für die komplette Fahrtstrecke eine Fahrkarte im „Regionaltarif“ bei dem jeweiligen Unternehmen erworben werden.

Die Beförderungsbedingungen werden mit dem Besteigen der Fahrzeuge, dem Betreten der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen sowie im Eisenbahnverkehr mit dem Betreten der Bahnanlagen Bestandteil des Beförderungsvertrages.

2. Tarifstufen/Fahrpreisermittlung

Die Fahrpreise ergeben sich aus der Zahl der Tarifzonen, die der Fahrgast befährt. Die Zonendarstellung ist ebenfalls in Anlage 2 dargestellt.

3. Fahrkarten und Fahrpreise

Die folgenden Regelungen sind generell zu beachten:

Gültigkeit

Die Fahrkarten gelten jeweils für den Zeitraum, für den sie gelöst werden, längstens jedoch bis zum Ende des Betriebstages nach dem letzten Geltungstag. Zum Silvesterfahrplan, Bürgerfestfahrplan, Faschingsfahrplan und sonstigen Sonderfahrplänen gilt die jeweilige Fahrkarte bis zum Ende des Betriebstages.

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert. Kinderfahrkarten oder Mitnahmemöglichkeiten gelten für Kinder von 6 bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

Mitnahmemöglichkeiten und Übertragbarkeit

Mitnahmemöglichkeiten und die Übertragbarkeit der Fahrkarten sind je nach Fahrkartenart unterschiedlich geregelt. Angaben hierzu werden bei den einzelnen Fahrkarten gemacht.

Anschlussfahrtenregelung

Sofern ein Inhaber einer Zeitkarte über den örtlichen Geltungsbereich seiner Zeitkarte hinausfahren will, muss er hierfür eine Anschlussfahrkarte lösen. Die Tarifstufe für die Anschlussfahrkarte richtet sich nach der Fahrstrecke zwischen der Grenze des Geltungsbereiches der Zeitkarten und dem Ziel der Weiterfahrt. Sie ist bereits innerhalb des Geltungsbereiches der Zeitfahrkarte bei Antritt der Fahrt zu lösen bzw. zu entwerten. Bei Fahrten in der Gegenrichtung gelten vorstehende Regelungen sinngemäß. Bei Bahnnutzern kann eine Anschlussfahrkarte erst beim Umstieg in den Bus oder an den Vorverkaufsstellen der INVG erworben werden. Bei reinen Bahnnutzern kann eine Anschlussfahrkarte der Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH nicht genutzt werden.

Kaufmöglichkeiten – Vorverkauf – Fahrerverkauf

Einzelkarten, Tageskarten, Mehrfahrtenkarten und Zeitkarten sind in allen Vorverkaufsstellen und an den Fahrkartenautomaten der INVG und an den Automaten der DB erhältlich.

Im Fahrerverkauf sind ausschließlich die Tageskarte, die Partnertageskarte, die Nachtkarte sowie die Einzelfahrkarte für Erwachsene, die Einzelfahrkarte für Kinder, die Kurzstreckenkarte sowie das Bayern-Ticket erhältlich. Ab dem Zonenring 400 können zusätzlich 6-er Karten, Wochen- und Monatskarten im Fahrerverkauf erworben werden.

Bei Regionalbusunternehmen kann bei ein- und ausbrechenden Linien in die Tarifzonen 100 – 399 davon abgewichen werden.

Die Jahreskarte und das Job-Ticket werden nur über das INVG-Kundencenter in der Mauthstraße 4 in Ingolstadt ausgestellt.

3.1 Bartarife im VGI Verbundtarif

3.1.1 Fahrkarten im Fahrerverkauf

[Tabelle siehe Faltblatt auf der Mittelseite](#)

3.1.2 Einzelfahrkarte im Fahrerverkauf

Einzelfahrkarten sind nicht übertragbar. Die Gültigkeit beginnt ab Kauf. Einzelfahrkarten berechtigen innerhalb ihres Gültigkeitsbereiches zur einmaligen Benutzung auf dem kürzesten Weg in Richtung auf das Fahrtziel zu. Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel und Fahrtunterbrechungen sind bis zu der Tarifstufe 3 innerhalb von 2 Stunden, ab der Tarifstufe 4 von 3 Stunden und ab der Tarifstufe 10 von 4 Stunden ab Kauf gestattet. Wenn bei einer Fahrt eine Haltestelle berührt wird, für die ein höherer Fahrpreis ausgewiesen ist, so muss dieser Fahrpreis entrichtet werden (z.B. Verlassen der Tarifzone).

Mit Einzelfahrkarten sind Rückfahrten und Rundfahrten nicht zulässig. Rückfahrten sind Fahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt auf derselben Strecke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde. Rundfahrten werden wie folgt definiert:

Fahrten, die auf einem anderen Weg zum Ausgangspunkt zurückführen; Fahrten, die zu einem Punkt führen, der nahe dem Ausgangspunkt liegt; Fahrten, die zu einem Fahrtziel führen, das bereits mit der Hinfahrt hätte erreicht werden können.

Die Kurzstreckenkarte berechtigt zu Fahrten bis zur 4. Haltestelle nach dem Einstieg innerhalb des Stadtgebietes Ingolstadt (Zone 100 und 199), allerdings nicht auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken.

Die Linie X 11 ist von der Kurzstreckenregelung ausgenommen. Für alle Fahrkarten „Bartarif im Fahrerverkauf“ gilt, dass sie ab dem Ausdruck aus dem Bordcomputer gültig sind.

3.1.3 Tageskarte und Partnertageskarte im Fahrerverkauf

Die Tageskarte gilt am aufgedruckten Tag und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten auf allen Linien im jeweiligen Gültigkeitsbereich bis zum Betriebsende. Die Tageskarte ist nicht übertragbar und bietet keine Mitnahmemöglichkeit weiterer Personen.

Die Partnertageskarte gilt für beliebige Fahrten von bis zu 5 Personen im jeweiligen Gültigkeitsbereich, wobei ein Kind zwischen 6 und einschließlich dem vollendeten 14. Lebensjahr als halbe Person zählt. Bis zu 5 Erwachsene oder 10 Kinder fahren mit einem Ticket den ganzen Tag. Bei Schulausflügen gelten Schüler bis einschließlich der 9. Klasse als Kinder.

Für alle Fahrkarten „Bartarif im Fahrerverkauf“ gilt, dass sie ab dem Ausdruck aus dem Bordcomputer gültig sind.

3.1.4 Nachtkarte im Fahrerverkauf

Die Nachtkarte ist eine günstige Fahrkarte für beliebig viele Fahrten für den Gültigkeitszeitraum von 18:00 Uhr bis 04:00 Uhr des Folgetages in den Tarifzonen 100, 199, 210, 211, 220, 230, 240, 255, 266, 277, 288, 299, 330, 341, 342, 430 und 530, allerdings nicht auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken.

Die Nachtkarte ist nicht übertragbar und bietet keine Mitnahmemöglichkeit weiterer Personen.

3.2.1 Fahrkarten im Vorverkauf / Automatenverkauf

[Tabelle siehe Faltblatt auf der Mittelseite](#)

3.2.2 Einzelfahrkarte im Vorverkauf

Siehe Einzelfahrkarte im Fahrerverkauf.

Einzelfahrkarten sind ab Kauf bis zu der Tarifstufe 3 für 2 Stunden, ab der Tarifstufe 4 für 3 Stunden und ab der Tarifstufe 10 für 4 Stunden gültig.

3.2.3 Tageskarte und Partnertageskarte im Vorverkauf

Siehe Tageskarte und Partnertageskarte im Fahrerverkauf. Das Gültigkeitsdatum muss beim Erwerb festgelegt werden.

3.2.4 Mehrfahrtenkarte (6 Fahrtenkarte im Vorverkauf)

Die Mehrfahrtenkarte ist eine ermäßigte Einzelfahrkarte für Erwachsene bzw. Kinder. Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen wie für Einzelfahrkarten. Die 6 Fahrtenkarte kann auch von mehreren Fahrgästen gleichzeitig benutzt werden. Für jeden Fahrgast ist ein Streifen zu entwerfen. Die Einzelabschnitte sind der Reihenfolge nach zu entwerfen. Die Mehrfahrtenkarte ist nicht auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken gültig.

Die Mehrfahrtenkarte ist nur im Vorverkauf (Fahrkartenautomat oder Vorverkaufsstelle) erhältlich. Ab dem Zonenring 400 auch beim Fahrer erhältlich.

Bei Regionalbusunternehmen kann bei ein- und ausbrechenden Linien in die Tarifzonen 100 – 399 davon abgewichen werden.

Für die Mehrfahrtenkarte gilt, dass sie erst ab dem Entwerfer Aufdruck gültig ist.

3.2.5 Monatskarte Erwachsene im Vorverkauf

Die Monatskarte für Erwachsene ist eine übertragbare Karte, d.h., sie kann an jede beliebige Person zur Nutzung weitergegeben werden. Die Monatskarte kann aber jeweils nur von einer Person gleichzeitig genutzt werden. Die Monatskarte ist ab einem beliebigen Datum für einen Monat gültig (z.B. vom 10. des Kaufmonats bis zum 9. des Folgemonats) und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im jeweiligen Gültigkeitsbereich.

Die Monatskarte berechtigt Montag bis Freitag nach 18:00 Uhr, an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen zur Mitnahme von einem weiteren Erwachsenen und von allen zum Haushalt gehörenden Kindern. Die Monatskarte für Erwachsene ist nur im Vorverkauf (Fahrkartenautomat oder Vorverkaufsstelle) erhältlich. Ab dem Zonenring 400 auch beim Fahrer erhältlich.

Bei Regionalbusunternehmen kann bei ein- und ausbrechenden Linien in die Tarifzonen 100 – 399 davon abgewichen werden.

3.2.6 9:00-Uhr-Karte im Vorverkauf

Die 9:00-Uhr-Karte ist eine übertragbare Monatskarte für Kunden, die die INVG regelmäßig, nur nicht Montag bis Freitag zwischen 6:00 Uhr und 9:00 Uhr nutzen möchten.

An Samstagen und Sonntagen sowie in den Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen entfällt auch diese Sperrzeit.

Die 9:00-Uhr-Karte ist eine übertragbare Karte d.h., sie kann an jede beliebige Person zur Nutzung weitergegeben werden. Die 9:00-Uhr-Karte kann aber jeweils nur von einer Person gleichzeitig genutzt werden. Die 9:00-Uhr-Karte ist ab einem beliebigen Datum für einen Monat gültig (z.B. vom 10. des Kaufmonats bis zum 9. des Folgemonats) und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im jeweiligen Gültigkeitsbereich.

Die 9:00-Uhr-Karte bietet keine Mitnahmemöglichkeit weiterer Personen.

Die 9:00-Uhr-Karte ist nur im Vorverkauf (Fahrkartenautomat oder Vorverkaufsstelle) erhältlich. Ab dem Zonenring 400 auch beim Fahrer erhältlich.

Bei Regionalbusunternehmen kann bei ein- und ausbrechenden Linien in die Tarifzonen 100 – 399 davon abgewichen werden.

3.2.7 Monatskarte Schüler / Azubi im Vorverkauf

Die Monatskarte für Schüler, Studenten und Auszubildende ist eine personenbezogene Karte. Eine Übertragung ist ausgeschlossen. Für die Nutzung ist der Nachweis der Berechtigung erforderlich (Bestätigung Schule, Universität, Lehrvertrag, besonderer Ausweis). Die Nachweisdokumente sind während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen). Maßstab hierfür ist § 1 PBefAusglV.

Auf der Fahrkarte ist vor Fahrtbeginn der Name und Vorname des Nutzers leserlich einzutragen.

Die Monatskarte für Schüler, Studenten und Auszubildende gilt an allen Tagen des gebuchten Zeitraumes und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten auf allen Linien im jeweiligen Gültigkeitsbereich.

Die Monatskarte für Schüler, Studenten und Auszubildende bietet keine Mitnahmemöglichkeit weiterer Personen.

Die Monatskarte für Schüler, Studenten, Auszubildende ist nur im Vorverkauf (Fahrkartenautomat oder Vorverkaufsstelle) erhältlich. Ab dem Zonenring 400 auch beim Fahrer erhältlich.

Bei Regionalbusunternehmen kann bei ein- und ausbrechenden Linien in die Tarifzonen 100 – 399 davon abgewichen werden.

3.2.8 Ferienticket im Vorverkauf

Schülerkarten im Rahmen der Kostenfreiheit des Schulweges werden von den Schulaufwandsträgern in der Regel ausschließlich für die schulnotwendigen Monate ausgegeben. Da es sich beim Monat August ausschließlich um einen Ferienmonat handelt, wird für Schüler, Auszubildende und Studenten für die Dauer der großen Ferien ein Ferienticket angeboten. Das Ferienticket ist nicht auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken gültig.

3.2.9 Monatskarte Senioren im Vorverkauf

Die Monatskarte für Senioren wird ausgestellt für Personen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr, die sich in Rente/Pension befinden (Nachweis nur mit Personalausweis oder Reisepass). Die Monatskarte Senioren ist übertragbar, d.h., sie kann an jede berechtigte Person ab dem vollendeten 60. Lebensjahr zur Nutzung weitergegeben werden. Die Monatskarte für Senioren kann aber jeweils nur von einer Person gleichzeitig genutzt werden. Die Monatskarte für Senioren ist ab einem beliebigen Datum für einen Monat gültig (z.B. vom 10. des Kaufmonats bis zum 9. des Folgemonats) und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im jeweiligen Gültigkeitsbereich.

Die Monatskarte für Senioren bietet keine Mitnahmemöglichkeit weiterer Personen. Die Monatskarte für Senioren ist nur im Vorverkauf (Fahrkartenautomat oder Vorverkaufsstelle) erhältlich. Ab dem Zonenring 400 auch beim Fahrer erhältlich.

Bei Regionalbusunternehmen kann bei ein- und ausbrechenden Linien in die Tarifzonen 100 – 399 davon abgewichen werden.

Auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken ist ergänzend zu den o.g. Nachweisen ein Rentner-/Pensionsausweis während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

3.2.10 Wochenkarte Erwachsene im Vorverkauf

Die Wochenkarte für Erwachsene gilt an sieben aufeinander folgenden Tagen und ist ab einem beliebigen Datum gültig (z.B. vom Mittwoch der ersten Woche bis zum Dienstag der Folgewoche). Sie berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im jeweiligen Gültigkeitsbereich.

Die Wochenkarte für Erwachsene ist eine übertragbare Karte, d.h., sie kann an jede beliebige Person zur Nutzung weitergegeben werden.

Die Wochenkarte kann aber jeweils nur von einer Person gleichzeitig genutzt werden. Die Wochenkarte für Erwachsene berechtigt Montag bis Freitag nach 18.00 Uhr, an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen zur Mitnahme von einem weiteren Erwachsenen und von allen zum Haushalt gehörenden Kindern.

Die Wochenkarte für Erwachsene ist nur im Vorverkauf (Fahrkartenautomat oder Vorverkaufsstelle) erhältlich. Ab dem Zonenring 400 auch beim Fahrer erhältlich.

Bei Regionalbusunternehmen kann bei ein- und ausbrechenden Linien in die Tarifzonen 100 – 399 davon abgewichen werden.

3.2.11 Wochenkarte Schüler / Azubi im Vorverkauf

Die Wochenkarte für Schüler, Studenten und Auszubildende gilt an sieben aufeinander folgenden Tagen und ist ab einem beliebigen Datum gültig (z.B. von Dienstag der ersten Woche bis Montag der Folgeweche). Die Wochenkarte für Schüler, Studenten und Auszubildende ist eine personenbezogene Karte. Eine Übertragung ist ausgeschlossen. Für die Nutzung ist der Nachweis der Berechtigung erforderlich (Bestätigung Schule, Universität, Lehrvertrag, besonderer Ausweis). Die Nachweisdokumente sind während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Maßstab hierfür ist § 1 PBefAusglV.

Auf der Fahrkarte ist vor Fahrtbeginn der Name und Vorname des Nutzers leserlich einzutragen.

Die Wochenkarte für Schüler, Studenten und Auszubildende gilt an allen Tagen des gebuchten Zeitraumes und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten auf allen Linien im jeweiligen Gültigkeitsbereich.

Die Wochenkarte für Schüler, Studenten und Auszubildende ist nicht übertragbar und bietet keine Mitnahmemöglichkeit weiterer Personen.

Die Wochenkarte für Schüler, Studenten, Auszubildende ist nur im Vorverkauf (Fahrkartenautomat oder Vorverkaufsstelle) erhältlich. Ab dem Zonenring 400 auch beim Fahrer erhältlich.

Bei Regionalbusunternehmen kann bei ein- und ausbrechenden Linien in die Tarifzonen 100 – 399 davon abgewichen werden.

3.2.12 Gemeindegarte Erwachsene / Kinder im Vorverkauf

Die Gemeindegarte ist eine ermäßigte Einzelfahrkarte für Erwachsene bzw. Kinder ab 6 bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Gemeindegarten sind nicht übertragbar. Ihre Gültigkeit beginnt ab Entwertung. Gemeindegarten berechtigen innerhalb ihres Gültigkeitsbereiches zur einmaligen Benutzung auf dem kürzesten Weg in Richtung auf das Endziel zu. Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel und Fahrtunterbrechungen ist innerhalb von 2 Stunden ab Entwerter Aufdruck gestattet.

Wenn bei einer Fahrt eine Haltestelle berührt wird, für die ein höherer Fahrpreis ausgewiesen wird, so muss dieser Fahrpreis entrichtet werden (z.B. Verlassen des Gemeindegebietes).

Mit Gemeindegarten sind Rückfahrten und Rundfahrten nicht zulässig. Rückfahrten sind Fahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt auf derselben Strecke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde. Rundfahrten werden wie folgt definiert:

- Fahrten, die auf einem anderen Weg zum Ausgangspunkt zurückführen;
- Fahrten, die zu einem Punkt führen, der nahe dem Ausgangspunkt liegt;
- Fahrten, die zu einem Fahrtziel führen, das bereits mit der Hinfahrt hätte erreicht werden können.

Die Gemeindegarte ist nur im Vorverkauf in der jeweiligen Gemeinde erhältlich.

Gemeindegarten sind jeweils für das Gemeindegebiet in Baar-Ebenhausen, Gaimersheim, Geisenfeld, Kösching, Lenting, Manching, Reichertshofen, Stammham und Vohburg erhältlich. Die Gemeindegarte ist nur gültig in den o.g. Gemeindegebieten.

3.2.13 DonauCard Senior 9:00 Uhr

Die DonauCard Senior ist eine personenbezogene Jahreskarte für Senioren ab dem vollendeten 60. Lebensjahr (Nachweis nur mit Personalausweis oder Reisepass), die von Montag bis Freitag mit Ausnahme der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 9:00 Uhr genutzt werden kann. An Samstagen und Sonntagen sowie in den Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen entfällt diese Sperrzeit. Die DonauCard Senior 9:00 Uhr erlaubt keine Mitnahmemöglichkeit.

Die DonauCard Senior ist gültig in den Tarifzonen 100, 199, 210, 211, 220, 230, 240, 255, 266, 277, 288, 299, 330, 341, 342, 430 und 530, allerdings nicht auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken.

Die DonauCard Senior kann nur im INVG-Kundencenter in der Mauthstraße 4, 85049 Ingolstadt erworben werden.

3.2.14 Jahreskarte im Vorverkauf

Die Jahreskarte ist ein Fahrkartenblock mit zwölf Monatskarten. Der Gesamtpreis für die Jahreskarte ist sofort beim Kauf zu bezahlen.

Die Jahreskarte kann nur für zwölf aufeinander folgende Monate gekauft werden.

Die Jahreskarte besteht aus zwölf übertragbaren Monatskarten, sie gelten an allen Tagen des aufgestempelten Monats und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf allen Linien im jeweiligen Gültigkeitsbereich. Die Jahreskarte ist übertragbar, d.h., sie kann an jede beliebige Person zur Nutzung weitergegeben werden. Die Jahreskarte kann aber jeweils nur von einer Person gleichzeitig genutzt werden, eine Einschränkung auf eine bestimmte Person erfolgt nicht.

Die Jahreskarte berechtigt Montag bis Freitag nach 18:00 Uhr, an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen zur Mitnahme von einem weiteren Erwachsenen und von allen zum Haushalt gehörenden Kindern.

Die Jahreskarte wird nur über das INVG-Kundencenter in der Mauthstraße 4, 85049 Ingolstadt verkauft.

3.2.15 Job-Ticket Premium Bus+Bahn (1 Jahr) im Vorverkauf

Das Job-Ticket Premium ist eine personenbezogene Jahreskarte (persönliche Ausstellung), d.h., es ist nicht übertragbar. Voraussetzung für die Ausstellung eines Job-Tickets ist die Abnahmemenge, die ein Arbeitgeber (Unternehmen, Konzern oder Konzernunternehmen, Behörden oder Verbände) für seine Mitarbeiter erwirbt. Der Erwerb durch Einzelpersonen ist nicht möglich. Ein bestehendes Arbeits- oder Dienstverhältnis muss nachgewiesen werden. Bei Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses erlischt die Gültigkeit des Job-Tickets.

Die Mindestabnahmemenge liegt bei 100 Karten (Job-Ticket Premium und Job-Ticket 1 Jahr und 1/2 Jahr werden zusammengefasst) des gleichen Arbeitgebers (im Sinne der o.g. Definition) je Jahr, wobei zwei Rabatt-Staffelungen in Bezug auf die Jahreskarte im Vorverkauf gewährt werden.

[Tabelle siehe Faltblatt auf der Mittelseite](#)

Bei Abnahme von 100 bis 1.499 Stück – Rabattstufe 1. Bei Abnahme von mehr als 1.500 Stück – Rabattstufe 2.

Können einzelne Arbeitgeber die Mindestabnahmemenge nicht erreichen, so können sich mehrere Arbeitgeber zusammenschließen. Die Abwicklung des Job-Tickets muss dabei über einen Arbeitgeber erfolgen.

Das Job-Ticket Premium ist zusätzlich in den Zügen des Nahverkehrs, innerhalb der gewählten Tarifzonen, im VGI Tarifgebiet gültig.

Der Gesamtpreis für das Job-Ticket Premium ist sofort beim Kauf zu bezahlen.

Das Job-Ticket Premium gilt an allen Tagen des aufgedruckten Zeitraumes und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten auf allen Linien im jeweiligen Gültigkeitsbereich.

Das Job-Ticket berechtigt Montag bis Freitag nach 18:00 Uhr, an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen zur Mitnahme von einem weiteren Erwachsenen und von allen zum Haushalt gehörenden Kindern.

3.2.16 Job-Ticket nur Bus im Vorverkauf

Das Job-Ticket ist eine personenbezogene Jahreskarte oder Halbjahreskarte (Persönliche Ausstellung), d.h., es ist nicht übertragbar. Voraussetzung für die Ausstellung eines Job-Tickets ist die Abnahmemenge, die ein Arbeitgeber (Unternehmen, Konzern oder Konzernunternehmen, Behörden oder Verbände) für seine Mitarbeiter erwirbt. Der Erwerb durch Einzelpersonen ist nicht möglich. Ein bestehendes Arbeits- oder Dienstverhältnis muss nachgewiesen werden. Bei Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses erlischt die Gültigkeit des Job-Tickets.

Die Mindestabnahmemenge liegt bei 100 Karten (Job-Ticket Premium und Job-Ticket 1 Jahr und 1/2 Jahr werden zusammengefasst) des gleichen Arbeitgebers (im Sinne der o.g. Definition) je Jahr, wobei zwei Rabatt-Staffelungen in Bezug auf die Jahreskarte im Vorverkauf gewährt werden.

Bei Abnahme von 100 bis 1.499 Stück – Rabattstufe 1. Bei Abnahme von mehr als 1.500 Stück – Rabattstufe 2.

Können einzelne Arbeitgeber die Mindestabnahmemenge nicht erreichen, so können sich mehrere Arbeitgeber zusammenschließen. Die Abwicklung des Job-Tickets muss dabei über einen Arbeitgeber erfolgen.

Der Gesamtpreis für die Job-Tickets ist sofort beim Kauf zu bezahlen. Das Job-Ticket gilt an allen Tagen des aufgedruckten Zeitraumes und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten auf allen Linien im jeweiligen Gültigkeitsbereich.

Das Job-Ticket berechtigt Montag bis Freitag nach 18:00 Uhr, an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen zur Mitnahme von einem weiteren Erwachsenen und von allen zum Haushalt gehörenden Kindern.

Das Job-Ticket ist nicht auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken gültig.

[Tabelle siehe Faltblatt auf der Mittelseite](#)

3.3 Sondertarife

Für Sondertarife können besondere Fahrkarten geschaffen werden.

3.4 Sonstige Tarife

In den Stadtbussen in Eichstätt, Neuburg a.d. Donau, Pfaffenhofen und Schrobenhausen findet der VGI-Tarif Anerkennung. VGI Fahrkarten werden in den Stadtbussen nicht verkauft.

3.4.1 Mitnahme von Sachen und Tieren in den Bussen

Begleitendes Handgepäck, Kinderwagen, Rollstühle und Hunde werden unentgeltlich befördert.

Die Mitnahmen von Fahrrädern und Hunden auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken richtet sich nach den Beförderungsbedingungen des jeweils befördernden Eisenbahnverkehrsunternehmens. In den Bussen ist die Mitnahme von Fahrrädern nicht möglich.

3.4.2 Beförderung Schwerbehinderter

Schwerbehinderte, die die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Freifahrtberechtigung nach dem Sozialgesetzbuch erfüllen und im Besitz einer gültigen Wertmarke sind, können die Verbundverkehrsmittel (Züge nur 2. Wagenklasse) im gesamten Verbundgebiet kostenlos nutzen. Zur unentgeltlichen Beförderung ist der amtliche Ausweis mit der gültigen Wertmarke vorzuzeigen. Bei der Benutzung von Zügen gelten für Schwerbehinderte im Übrigen die Tarifbestimmungen der Eisenbahnen.

3.4.3 Ersatzfahrkarte wegen Verlust bzw. Unbrauchbarkeit € 40,00

Unbrauchbar sind Fahrkarten entsprechend den Bestimmungen des § 8 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen. Dies gilt auch bei Fahrkarten, die in Kunststoff ausgefertigt und beschädigt wurden.

4. Übergangsregelung

Fahrkarten nach dem alten Tarif verlieren am 30. September 2019 ihre Gültigkeit. Diese Fahrkarten können gegen Anrechnung des Restwertes im INVG-Kundencenter in der Mauthstraße 4 in Ingolstadt ohne Zeitbegrenzung umgetauscht oder auf Wunsch der Restwert erstattet werden. Bei der Erstattung des Restwertes ist eine Bearbeitungsgebühr entsprechend den Tarifbestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes in Höhe von € 1,50 fällig. Jahreskarten und Job-Tickets, die mit dem Gültigkeitsbeginn 1. August 2019 oder früher gekauft wurden, bleiben bis zum aufgedruckten Datum gültig.

Anlage 1:

Verkehrsunternehmen im Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt VGI

agilis Verkehrsgesellschaft mbH &Co. KG

Galgenbergstraße 2a, 93053 Regensburg, Telefon: 0800/5892840

Omnibus Amann e.K.

Raiffeisenstraße 17, 85276 Pfaffenhofen, Telefon: 08441/1755

Bayerische Regio Bahn GmbH

Bahnhofplatz 9, 83607 Holzkirchen, Telefon: 0821/478778-77

Oswald Buchberger, Omnibus und Mietwagen GmbH

Hauptstraße 57, 85095 Denkendorf, Telefon: 08466/94080

DB Regio AG Bayern

Arnulfstraße 1, 80335 München, Telefon: 0180/6996633

Eibl mobil

Ingolstädter Straße 76b, 86668 Karlshuld, Telefon: 08454/8341

Jäggle GmbH

Industriestraße 32, 85072 Eichstätt, Telefon: 08421/97210

Omnibusunternehmen Albert Lankl

Jahnstraße 4, 85290 Geisenfeld, Telefon: 08452/72820

Regionalbus Augsburg GmbH - Betrieb Augsburg -

Eichleitnerstraße 17, 86199 Augsburg, Telefon: 0821/597000

Regionalbus Augsburg GmbH - Betrieb Ingolstadt -

Carl-Benz-Ring 20, 85080 Gaimersheim, Telefon: 08458/32490

Regionalbus Ostbayern GmbH,

Von-Donle-Str. 7, 93055 Regensburg, Telefon: 0941/6000-0

Sandner Bus GmbH

Industriestraße 32, 85072 Eichstätt, Telefon: 08421/97210

Alois Seitz Omnibusunternehmen GmbH

Nördliche Grünauer Straße 20, 86633 Neuburg/Donau,

Telefon: 08431/8010

Sillner Bus GmbH

Industriestraße 32, 85072 Eichstätt, Telefon: 08421/97210

Josef Spangler OHG

Von-Gumpenberg-Straße 108, 86554 Pöttmes, Telefon: 08253/7087

Stadtbus Ingolstadt GmbH

Hindenburgstraße 1, 85057 Ingolstadt, Telefon: 0841/30546400

Stanglmeier Reisebüro & Bustouristik GmbH & Co

Industriestraße 14, 84048 Mainburg, Telefon: 08751/70960

Reisebüro Stempf Verkehrgesellschaft mbH

Ettinger Straße 30, 85057 Ingolstadt, Telefon: 0841/493010

Zinsmeister Omnibus- und Gütertransportunternehmen

Marktmühle 3, 86558 Hohenwart, Telefon: 08443/91600

Mit der INVG kooperierende Verkehrsunternehmen (z.B. Tarifierung Bürgerbus): Stadt Geisenfeld Kirchplatz 4, 85290 Geisenfeld, Telefon: 08452 98-0

Allgemeine Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und Sachen im Straßenbahn- und Omnibusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen. Die zuständige Genehmigungsbehörde kann in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse Anträgen auf Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung zustimmen.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

(1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebs oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen

1. Personen, die unter Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
3. Personen mit geladenen Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.

Das Fahr- oder Aufsichtspersonal ist berechtigt, den Ausschluss von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.

(2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des

Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. in den Fahrzeugen zu rauchen,
8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen,
9. Füße auf die Sitze zu legen.
10. Getränke und Speisen in den Fahrzeugen zu verzehren.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten, nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen werden vom Unternehmer festgesetzte Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(7) Beschwerden sind – außer in Fällen des § 6 Absatz 7 und des § 7 Absatz 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Unternehmers zu richten.

(8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 30,- Euro zu zahlen.

§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen

(1) Das Personal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Personal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise, deren Verkauf und Stempelung

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten;

(2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.

(3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in den Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.

(4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung unverzüglich vorzuzeigen oder auszuhändigen.

(5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausge-

geschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.

(6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen genutzt werden.

(7) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§ 7 Zahlungsmittel

(1) Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 20,- Euro zu wechseln und Ein- und Zweicentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

(2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 20,- Euro nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmers abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abubrechen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
2. nicht mit aufgeklebter Wertmarke versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert werden,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablauf oder aus anderen Gründen verfallen sind.
8. ohne das erforderliche Lichtbild genutzt werden.

Fahrgeld wird nicht erstattet.

(2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er

1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.
5. seinen gültigen, persönlichen Fahrausweis (z.B. Zeitfahrausweis) an einen Dritten zur Nutzung weitergibt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben sind, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 60,- Euro erheben. Er kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für eine einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 7,- Euro, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war.

(4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitfahrausweisen bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(2) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung des Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zugrunde gelegt.

(4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich – spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises – bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen.

(5) Von dem zu erstattenden Betrag werden ein Bearbeitungsentgelt von 1,50 Euro sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und die Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die der Unternehmer zu vertreten hat.

(6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen nach § 3, Abs. 1 Satz 2 Nr.2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

§ 11 Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Sachen im Sinne des Tarifs sind Handgepäck, Kinderwagen, Krankenfahrstühle (Rollstühle) und E-Scooter. Sie werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

(2) Die Mitnahme von E-Scootern (einsitzige Mobilitätshilfen mit elektronischem Antriebsmotor, die keine Krankenfahrstühle sind) ist in den Bussen zulässig, sofern die im »Erlass der Länder über die Beförderungspflicht für E-Scooter mit aufsitzender Person in Linienbussen des ÖPNV« vom 15.03.2017 definierten Voraussetzungen erfüllt sind und kein Hinderungsgrund im Sinne des § 22 Nr. 1-3 PBefG vorliegt.

(3) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

(4) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

(5) Der Fahrgast hat die Sachen im Sinne von Abs. 1 selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen.

Der Fahrgast ist verpflichtet, sich einen festen Halt zu verschaffen und mitgeführte Sachen so zu sichern, dass die Sicherheit des Straßenverkehrs sowie andere Fahrgäste nicht gefährdet werden. Der Fahrgast haftet für eventuelle Schäden, die durch nicht ausreichende Sicherung der von ihm mitgeführten Sachen ihm selbst, an der mitgeführten Sache, dem befördernden Unternehmen oder Dritten entstehen.

(6) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

(1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 4 und 5 anzuwenden.

(2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.

(3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.

(4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

(1) Fundsachen sind gemäß §978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmens gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

§ 14 Haftung

Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen, jedoch für Sachschäden haftet der Unternehmer gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von Euro 1.000,00; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 15 Verjährung

(1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.

(2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmers.

Besondere Beförderungsbedingungen

Aufgrund der Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 11. Juli 1995, Aktenzeichen 3621-51/93, erlässt die Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH, INVG, folgende besonderen Beförderungsbedingungen zum Aussteigen von Fahrgästen außerhalb eingerichteter Haltestellen im Linienverkehr:

Ab 20.00 Uhr können Fahrgäste auf allen Omnibuslinien der Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH, INVG, außerhalb von Haltestellen aussteigen, wenn folgende gesetzliche Bedingungen und Verhaltensregeln erfüllt sind:

1. Beim Unterwegshalt ist die StVO genauestens zu beachten.
 - Nicht gestattet ist das Aussteigen lassen beim Halt an Lichtsignalanlagen auf dem linken Fahrstreifen, wenn ein rechter Fahrstreifen vorhanden ist, im Bereich von scharfen Kurven und Kuppen sowie an unübersichtlichen Straßenstellen, an Absperrungen, bei Wetterlagen mit Eis- bzw. Schneeglätte.
 - Weiter ist das Aussteigen lassen nicht gestattet, wo das Halten gemäß § 12 Abs. 1 StVO bereits unzulässig ist (Ausnahme § 12 Abs. 1 Ziffer 6 b StVO), bei schlechten Straßen- und Sichtverhältnissen (Nebel, starker Schneefall und ähnliches) wegen der Gefahr von Auffahrunfällen sowie wegen Gefährdung der Fahrgäste nach dem Aussteigen aus dem Bus.
 - Das Aussteigen ist ebenfalls nicht gestattet außerhalb geschlossener Ortschaften.

1. Der Fahrgast muss seinen Aussteigewunsch dem Fahrer rechtzeitig, jedoch spätestens eine Haltestelle vor dem Aussteigeziel, mitteilen.
2. Beim Unterwegshalt darf nur ausgestiegen werden.
3. Zwischen zwei Haltestellen wird grundsätzlich nur einmal angehalten.
4. Der Ausstieg darf aus Sicherheitsgründen nur an der vorderen Tür erfolgen. Neben den Fahrgästen werden hier erhöhte Anforderungen auch an die Busfahrer gestellt, die erst die Tür öffnen dürfen, wenn ein gefahrloses Aussteigen gewährleistet werden kann.
5. Die Entscheidung, ob ein Unterwegshalt möglich ist, trifft ausschließlich der Fahrer.
6. Der zum Anhalten gesetzte rechte Fahrtrichtungsanzeiger ist solange eingeschaltet zu lassen, bis der Aussteigevorgang beendet ist.

Diese Regelungen gelten für alle im Verbund betriebenen Linien im gesamten INVG-Verkehrsgebiet.

Besondere Beförderungsbedingungen „Probetrieb Fahrradmitnahme“ auf Linie 60

1. Als Fahrräder gelten einsitzige Zweiräder, Tandems sowie Fahrräder mit elektromotorischem Hilfsantrieb, wenn sie nicht unter die EU Richtlinie 2002/24/EC fallen und somit keine Zulassung benötigen. Alle sonstigen Fahrzeuge mit Motorausrüstung sowie Sonderkonstruktionen (z. B. Zweiräder mit langem Radstand und Lastenräder) sind von der Mitnahme ausgeschlossen. Zusammengeklappte Fahrräder gelten als Handgepäck.
2. Im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs gelten die Vorschriften der jeweiligen Eisenbahnunternehmen.
3. Im Bereich der Haltestellen haben sich Fahrgäste mit mitgeführtem Fahrrad so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt und Personen nicht gefährdet oder belästigt werden. An den Haltestellen sind Fahrräder zu schieben. Fahrgäste, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen in der Lage sein, dieses im Bus sicher zu beherrschen. Die sichere Beherrschung ist regelmäßig gegeben, wenn das Fahrrad in das Verkehrsmittel ohne Hilfe Dritter ein- und ausgeladen werden kann.

4. Die Fahrgäste sind verpflichtet, ihr Fahrrad entsprechend den angebrachten Hinweisen unterzubringen. Das Fahrrad ist festzuhalten. Ferner haben sie dafür Sorge zu tragen, dass andere Fahrgäste nicht behindert, beschmutzt oder verletzt werden.
5. Jeder Fahrgast darf maximal ein Fahrrad mit sich führen. Kinder bis einschließlich sechs Jahre, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen von einer volljährigen Person begleitet werden. Bei mehreren Kindern ist für jedes Kind eine Begleitperson erforderlich.
6. Bei der Mitnahme eines Fahrrads muss der Fahrgast zusätzlich zu seiner Fahrkarte einen Kinderfahrerschein der jeweiligen Preisstufe erwerben.
7. Ein Anspruch auf die Mitnahme von Fahrrädern besteht nicht. Rollstuhlfahrer sowie Fahrgäste mit Kinderwagen haben bei der Beförderung Vorrang vor Fahrgästen mit Fahrrädern.
8. Die Mitnahme von Fahrrädern ist montags bis freitags zur Hauptverkehrszeit von 7:00 Uhr bis 9:00 Uhr nicht möglich. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist die Mitnahme ganztägig möglich.
9. Sind in den Fahrzeugen alle Abstellflächen für Fahrräder besetzt, so müssen Fahrgäste mit Fahrrädern zurückbleiben. Zusammen reisende Fahrgäste mit Fahrrädern haben keinen Anspruch auf gemeinsame Beförderung.
10. Im Zweifelsfall entscheidet das Fahrpersonal über die Beförderung. Die Weisungen des Fahrpersonals sind bindend.
11. Fahrgäste, die ein Fahrrad in den Bussen mit sich führen, haften für alle den Verkehrsunternehmen und/oder anderen Fahrgästen entstehenden Schäden. Treten die Verkehrsunternehmen in Vorlage, sind die entstandenen Aufwendungen zu erstatten.



INVG
INGOLSTÄDTER
VERKEHRS-
GESELLSCHAFT

Am Nordbahnhof 3
85049 Ingolstadt
Tel.: +49 841 97439 333
Fax. +49 841 97439 399
E-Mail: info@invg.de



Mauthstraße 4
85049 Ingolstadt
Öffnungszeiten:
Mo - Fr 10:00 Uhr - 18:00 Uhr
Sa 9:00 Uhr - 13:00 Uhr